

§ 24 SaatG 1997 Behelfssaatgut

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat Saatgut auf Antrag als Behelfssaatgut zuzulassen, wenn
 1. 1. die Versorgung mit Saatgut, das den in den Methoden festgesetzten Anforderungen an anerkanntes Saatgut, Handelssaatgut oder Standardsaatgut entspricht, nicht gesichert ist und
 2. 2. das Gemeinschaftsrecht dem nicht entgegensteht.
2. (2) Für den Antragsteller und den Inverkehrbringer von Behelfssaatgut gelten die Pflichten des Antragstellers und des Inverkehrbringers jener Saatgutkategorie, an deren Stelle das Behelfssaatgut tritt.

In Kraft seit 20.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at